# Rahmenvertrag über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen

abgeschlossen zwischen

Name:

Geburtsdatum

Adresse:

Krankenkasse

Soz.-Vers- Nr.

im Folgenden kurz "PatientIn/KlientIn"

und

Sabine Schimscha 1160 Wien, Seitenberggasse 17/2 19-GBR-173543, ATU65507524

im Folgenden kurz "Physiotherapeutin"

#### Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rahmenbedingungen für alle zwischen der Physiotherapeutin und der PatientIn/KlientIn künftig im Einzelfall abgeschlossener Vereinbarungen über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen (Therapievereinbarung). Die Regelungen des Rahmenvertrages finden auf alle Therapievereinbarungen Anwendung. Durch den Abschluss des Rahmenvertrages wird weder für die PatientIn/KlientIn noch für die Physiotherapeutin eine Verpflichtung begründet, künftig Therapievereinbarungen abzuschließen.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes vereinbart wurde, unterliegen sowohl der Rahmenvertrag als auch die Therapievereinbarung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinischtechnischen Dienste in der geltenden Fassung. (MTD-Gesetz).

#### 1. Leistungen

- 1.1. Die Leistungen der Physiotherapeutin umfassen die folgenden physiotherapeutischen Maßnahmen, sofern diese ärztlich angeordnet wurden:
  - mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie
  - Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie
  - elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutische Maßnahmen
  - Befundungsverfahren
- 1.2. Die Leistungen der Physiotherapeutin umfassen ohne ärztliche Anordnung



- die Beratung und Erziehung Gesunder in den unter Punkt 1.1. angeführten Gebieten und
- die Sportlerbetreuung, wie insbesondere die Prävention von durch Sport und k\u00f6rperliche Bet\u00e4tigung verursachte Verletzungen, die Sport-Analyse, leistungsdiagnostische Tests, ma\u00dfgeschneiderte Trainingspl\u00e4ne, Trainings- und Wettkampfbegleitung und Leistungsoptimierung.
- 1.3. Vor Beginn einer Therapie wird von der Physiotherapeutin eine Erstbefundung vorgenommen. Auf Basis der Erstbefundung vereinbaren die PatientIn/KlientIn und die Physiotherapeutin sodann den Ablauf der aufgrund der ärztlichen Anordnung durchzuführenden Behandlung, insbesondere das Behandlungsziel, die therapeutischen Maßnahmen sowie Behandlungsdauer, Behandlungsfrequenz und Behandlungsumfang. Die Erstbefundung ist Teil der Behandlung und als solche gemäß Punkt 5. dieser Rahmenvereinbarung von der PatientIn/KlientIn zu bezahlen.
- 1.4. Die oben angeführten Leistungen werden entweder von der Physiotherapeutin persönlich oder von einer in einem Angestelltenverhältnis zur Physiotherapeutin stehenden Physiotherapeutln oder, soweit mit der PatientIn/KlientIn im Einzelfall vereinbart, von einer Medizinischen Masseurln erbracht.

### 2. Mitwirkung der Patientln/Klientln

- 2.1. Für die gemäß Punkt 1. durchzuführende Erstbefundung. hat die PatientIn/KlientIn alle relevanten Befunde mitzubringen. Weiters hat die PatientIn/KlientIn der Physiotherapeutin alle behandlungsrelevanten Umstände mitzuteilen, wie insbesondere Gesundheitszustand, einzunehmende Medikamente und mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehende sowie bisher vorgenommenen Untersuchungen und Behandlungen. Sollten sich behandlungsrelevante Umstände nach der Erstbegutachtung ändern, so hat die PatientIn/KlientIn dies der Physiotherapeutin unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der der Änderung folgenden Behandlung mitzuteilen.
- 2.2. Für eine bestmöglichen Behandlung ist die Einhaltung der vereinbarten Termine seitens der PatientIn/Klientin unbedingt erforderlich.
- 2.3. Eine eigenmächtige Benützung der in den Räumen der Physiotherapeutin befindlichen Trainingsgeräte und Trainingsbehelfe ist nicht gestattet. Sofern zwischen der Physiotherapeutin und der PatientIn/KlientIn ausdrücklich eine Benützung der Trainingsgeräte und Trainingsbehelfe durch die PatientIn/KlientIn ohne Beisein der Physiotherapeutin vereinbart wurde, darf diese Benützung ausschließlich im vereinbarten Umfang erfolgen.

#### 3. Dokumentation

- 3.1. Die Physiotherapeutin ist gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Die Dokumentation kann schriftlich oder elektronisch geführt werden und steht im Eigentum der Physiotherapeutin.
- 3.2. Die PatientIn/KlientIn, ihr gesetzlicher Vertreter oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter ist berechtigt, auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu nehmen. Gegen Kostenersatz werden von der Physiotherapeutin Kopien von der Dokumentation erstellt.
- 3.3. Nach Beendigung der Behandlung verbleibt die Dokumentation bei der Physiotherapeutin und wird über den gesetzlich verpflichtenden Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

## 4. Verschwiegenheit und Auskunft

- 4.1. Die Physiotherapeutin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen geheimen Informationen verpflichtet. Dies gilt auch für die in einem Angestelltenverhältnis zur Physiotherapeutin stehenden PhysiotherapeutInnen und Medizinische MasseurInnen.
- 4.2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und soweit
  - die PatientIn/KlientIn die oben genannten Personen von dieser Pflicht schriftlich entbunden hat.
  - Mitteilungen an Träger der Sozialversicherung und Krankefürsorgeanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind, und
  - dies gesetzlich angeordnet ist.
- 4.3. Eine schriftliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Sinne von Punkt 4.2. ist auch dann erforderlich, wenn die Physiotherapeutin nahen Angehörigen der PatientIn/KlientIn Auskunft erteilen soll. Dies gilt auch für die Auskunftserteilung an erziehungsberechtigte Personen bei der Behandlung von mündigen Minderjährigen. Für die Zulässigkeit der Auskunftserteilung durch die Physiotherapeutin ist der Umstand, von wem die Behandlung bezahlt wird, nicht maßgeblich.

4.4.

4.5. Sofern die PatientIn/KlientIn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat, hat die Physiotherapeutin dem verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt sowie den weiteren, von der PatientIn/KlientIn genannten und an der Behandlung beteiligten Gesundheitsberufen die für die Behandlung oder Pflege erforderliche Auskunft über die gesetzten Maßnahmen zu erteilen.

### 5. Entgelt und Kosten

- 5.1. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der im konkreten Fall erbrachten Einzelleistung und der benötigter Zeit und wird in der Therapievereinbarung vor Beginn der physiotherapeutischen Leistung vereinbart.
- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, ist das Entgelt unmittelbar nach Erbringung der Leistung der Physiotherapeutin fällig und bar zu bezahlen. Unabhängig von der Zahlungsmodalität stellt die Physiotherapeutin bei Ende der Behandlung (bzw. Behandlungssitzungen der ärztlichen Verordnung) eine Honorarnote über die erbrachten Leistungen und die Gesamtkosten der Behandlung aus.
- 5.3. Die Kosten allfälliger für eine sachgerechte Leistungserbringung erforderlicher Materialien (wie zB Bandagematerial, Tapes) sind von der PatientIn/KlientIn zu tragen. Die Physiotherapeutin hat die Höhe dieser Kosten der PatientIn/KlientIn vorweg mitzuteilen. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, sind die Kosten zusammen mit dem Entgelt unmittelbar nach Verwendung der Materialien im Rahmen der erbrachten physiotherapeutischen Leistung bar zu bezahlen.
- 5.4. Die Physiotherapeutin ist als Wahltherapeutin tätig und hat keinen Vertrag mit dem Sozialversicherungsträger. Es obliegt der Patientln/Klientln, ein Ansuchen beim Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorge oder einem sonstigen Kostenträger auf Kostenersatz zu stellen. Klarstellend wird festgehalten, dass das mit der Physiotherapeutin vereinbarte Entgelt auch dann in voller Höhe zu bezahlen ist, wenn die zuvor genannten Einrichtungen den Betrag nicht oder nicht in voller Höhe refundieren.

- 5.5. Leistungen, die von einer in einem Angestelltenverhältnis zur Physiotherapeutin stehenden **Medizinischen Masseurln** erbracht werden, werden vom Sozialversicherungsträger **nicht refundiert**.
- 5.6. Die Physiotherapeutin wird die PatientIn/KlientIn durch Übergabe des Informationsblattes oder mittels Aushang des Informationsblattes in den Praxisräumlichkeiten darüber informieren, für welche Leistungen die Kosten vom Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorge oder sonstigen Kostenträger voraussichtlich übernommen werden. Diese Information ist nicht verbindlich. Sie entbindet die PatientIn/KlientIn insbesondere nicht von ihrer Obliegenheit, selbst Informationen bei den genannten Stellen einzuholen. Für allfällige unrichtige Informationen übernimmt die Physiotherapeutin außer im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz keine Haftung.

### 6. Mitteilungspflicht der Patientln/Klientln bei Verhinderung

- 6.1. Sofern die PatientIn/KlientIn einen vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen kann, hat sie dies unverzüglich spätestens aber werktags 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Physiotherapeutin mitzuteilen. Unterbleibt eine zeitgerechte Mitteilung ist die PatientIn/KlientIn verpflichtet, das Entgelt für diese Behandlung in voller Höhe zu bezahlen. Derartige Kosten können nicht beim Sozialversicherungsträger geltend gemacht werden.
- 6.2. Die Weitergabe von Terminen durch die PatientIn/KlientIn an andere PatientInnen/KlientInnen ist ohne vorherige Rücksprache mit der Physiotherapeutin nicht zulässig.

## 7. Zahlungsverzug

- 7.1. Gerät die PatientIn/KlientIn mit einer von ihr zu leistenden Zahlung in Verzug, so ist die Physiotherapeutin berechtigt, zusätzlich zu dem geschuldeten Betrag Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe von 4 % p.a. vom geschuldeten Betrag ab dem der Fälligkeit folgenden Tag zu verrechnen.
- 7.2. Darüber hinaus ist die Physiotherapeutin berechtigt, bei einem verschuldeten Zahlungsverzug pro Mahnung Mahnspesen in Höhe von EUR 10,00 zu verrechnen.
- 7.3. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen wird von der Physiotherapeutin ein Inkassoinstitut mit der Forderungseinziehung beauftragt. Hiefür wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Inkassoinstitut anfallenden und der Physiotherapeutin in Rechnung gestellten Kosten, deren maximale Höhe sich aus der Verordnung über die Höchstsätze für Inkassoinstitute (BGBI Nr. 141/96) ergibt, zu Lasten der schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Patientln/Klientln, sofern diese Kosten angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

### 8. Beendigung der Behandlung

- 8.1. Die Therapievereinbarung endet automatisch mit Erbringung der darin vorgesehenen Leistungen. Soweit Leistungen aufgrund einer ärztlichen Verordnung vereinbart wurden, ist die Anzahl der Leistungen durch die ärztliche Verordnung begrenzt. Sollten Therapien darüber hinaus notwendig sein, bedarf es einer weiteren ärztlichen Verordnung.
- 8.2. Davon abgesehen ist sowohl die Physiotherapeutin als auch die Patientln/Klientln berechtigt, die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Bei

vorzeitiger Beendigung sind alle bis zur Beendigung bereits erbrachten Leistungen sowie die gemäß Punkte 6. nicht rechtzeitig abgesagte Behandlungen zu bezahlen.

# 9. Abschließende Bestimmungen

- 9.1. Mündliche Nebenvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung müssen schriftlich erfolgen.
- 9.2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Rahmenvereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten durch solche rechtlich zulässigen Bestimmungen als ergänzt bzw. ersetzt, welche aus der Sicht redlicher Vertragsparteien dem von den Parteien mit den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Wien, am	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Physiotherapeutin	PatientIn/KlientIn
Ich bestätige O den Erhalt des Informationsblattes. O dass ich auf den Aushang des Info Physiotherapeutin ausdrücklich hing	ormationsblattes in den Räumlichkeiten der Jewiesen wurde.
Wien, am	PatientIn/KlientIn
Ich entbinde die Physiotherapeutin sowie die i ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber den t	bei ihr beschäftigten Mitarbeiter hiermit vor folgenden Personen:
Wien, am	PatientIn/KlientIn